

A n t r a g
des Ausschusses für Familie und Frauen
vom 27. 6. 1990

Die Volkskammer wolle beschließen:

B e s c h l u ß
der Volkskammer der DDR zur Rentengleichung
vom

1. Der Ministerrat wird aufgefordert, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß alle Renten einschließlich der Sozialzuschläge gemäß § 18 Rentengleichungsgesetz in vollem Umfang an der Rentenanpassung gemäß § 19 Rentengleichungsgesetz teilnehmen können.
2. Der Ministerrat wird aufgefordert, die besonderen Interessen von Witwen und Witwern im Rentenalter im Zuge der weiteren Fortschreibung des Rentenrechts in besonderem Maße zu berücksichtigen.

Angelika Barbe
Vorsitzende

Begründung:

Die zu erwartende Entwicklung der Lebenshaltungskosten wird dazu beitragen, daß die durch Sozialzuschläge aufgestockten Renten nicht mehr ausreichen, das bisherige Lebenshaltungsniveau zu erhalten.

Dieser Effekt würde durch die jetzt vorgesehene Abschmelzung der Sozialzuschläge noch verschärft.

Es erscheint daher im Interesse sowohl der Rentner als der anderenfalls über die Sozialhilferegeln zu ständigen Kommissionen geboten, ein Abgleiten großer Teile der Rentenbevölkerung in die Sozialhilfebedürftigkeit über die volle Dynamisierung der Renten zu vermeiden.